

Ölhaltige Betriebsmittel / Ölfilter (15 02 02)

Das Material ist bei Einhaltung der Annahmekriterien KEIN Gefahrgut.

Feste, fett- und överschmutzte Betriebsmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- öl- und fetthaltige Putzwolle, Putzlappen und Zellstofftücher
- Ölbindemittel
- Fettkartuschen aus Kunststoff (keine Spraydosen)
- Schmierfettreste
- verunreinigte Verpackungsmaterialien
- Dichtungsringe
- Hydraulikschläuche (Kupplungen und Verschraubungen max. 1 Zoll)
- öl- und fettverunreinigte Schutzkleidung (z. B. Handschuhe)
- Ölfilter (restentleert), maximale Kantenlänge 40 cm

Ölhaltige Betriebsmittel sind gefährliche Abfälle im Sinne der Nachweisverordnung. Das bedeutet, bei bis zu 20 to ölhaltige Betriebsmittel je Abfallerzeuger und Jahr besteht die Möglichkeit der Übernahme mittels Sammelentsorgungsnachweis.

Für Jahresmengen > 20 to ist ein Einzelentsorgungsnachweis erforderlich. Eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis muss vorher bei der Behörde mit eANV (elektronisches Nachweiswesen) angezeigt und freigegeben werden.

Der Abfallerzeuger muss sich registrieren lassen.

Flüssigkeiten wie Lösemittel und Farben sowie sonstige massive Bauteile dürfen nicht enthalten sein und führen ggf. zu einer Reklamation!

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.